

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1991

Der Jahrgang 1991 umfaßt die Nummern 1–32

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

(4) Auslagen sind zu ersetzen, soweit sie das übliche Maß erheblich übersteigen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren der Zentralprüfstelle für Funkgeräte an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg vom 24. Oktober 1978 (GBL S. 577) außer Kraft.

STUTT GART, den 11. September 1991

SCHLEE

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Ersten
Staatsvertrags zur Änderung des
Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur
Fernsehkurzberichterstattung)**

Vom 4. September 1991

Der am 15. März 1990 unterzeichnete Erste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (GBL 1991 S. 296) ist nach seinem Artikel II Abs. 2 am 1. August 1991 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 4. September 1991

DR. MENZ

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Oberberg-Köpfe«**

Vom 9. September 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Burladingen, Gemarkung Hausen, Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Oberberg-Köpfe«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 33,8 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Hausen im wesentlichen die Flurstücke Nrn. 1015 (teilweise), 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1304, 1350 und 1352 sowie den durch das Schutzgebiet verlaufenden Teil des Feldweges Nr. 2781.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen, Stand 1. September 1989, im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung in Absatz 1 gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung eines für die Landschaft der Schwäbischen Alb typischen Berghanges.

Insbesondere geschützt werden sollen die hinsichtlich Tier- und Pflanzenwelt hochwertige, das Landschaftsbild prägende Wacholderheide sowie die daran angrenzenden Waldflächen und Extensivwiesen mit ihrer ebenfalls reichhaltigen und zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile,